

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 93 (2019)

**Artikel:** Die Berner Handfeste als Stadtrechtstext des 13. Jahrhunderts :  
Machen und Brauchen

**Autor:** Blattmann, Marita

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1071024>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Berner Handfeste als Stadtrechtstext des 13. Jahrhunderts: Machen und Brauchen

*Marita Blattmann*

Dieser Beitrag wird sich unter drei Perspektiven der Frage nähern, ob die Goldenen Handfeste im Berner Staatsarchiv tatsächlich im Jahr 1218 von König Friedrich II. ausgestellt worden ist.<sup>1</sup> Zum ersten skizziert er die Stellung der Urkunde innerhalb der Freiburger Stadtrechtsfamilie und wirft dabei einen Blick auf Zustandekommen und Charakter jener älteren Aufzeichnungen, die den Text der Handfeste speisten. Zum zweiten untersucht er, wie die Handfeste zu den übrigen Stadtrechtsprivilegien Friedrichs II. für nordalpine Empfänger passt. Dabei soll – drittens – stets beachtet werden, welchen Stellenwert geschriebenes Recht im nordalpinen Reich in der Stauferzeit hatte und welche Art von Urkunde für die Berner um 1218 deshalb am erstrebenswertesten war. Obwohl damit ein Gutteil der Spannung verlorengeht, sei schon zu Beginn verraten, dass die Befunde gegen eine Herstellung der Berner Handfeste im Jahr 1218 sprechen werden. Angeschlossen werden am Ende noch zwei hilfswissenschaftliche Einwürfe zum sich aus der <sup>14</sup>C-Datierung ergebenden Phänomen ‹altes Pergament – jüngere Siegelfäden›.

Mit Herzog Berthold V. starb am 18. Februar 1218 der letzte zähringische Stadt- herr und Förderer der jungen Stadt Bern.<sup>2</sup> Am Scheideweg zwischen Akzeptanz der Haupterben der burgundischen Besitzungen Bertholds, der Grafen von Kiburg, als

neue Stadtherren oder dem Übertritt in die Reichsunmittelbarkeit kam den Bernern entgegen, dass der junge König Friedrich II. die Möglichkeit ergriff, durch den zähringischen Erbfall seinen Einflussbereich im Süden des deutschen Reiches zu vergrössern. Bern wurde 1218 königliche Stadt.<sup>3</sup> Darüber muss auch eine Urkunde Friedrichs II. ausgestellt worden sein, denn von ihr dürften die Berner jenes Exemplar der von 1218 bis 1220 gebrauchten zweiten Königsgoldbulle des Staufers abgelöst haben, das sich nun an der Handfeste befindet.<sup>4</sup>

Welche Rechte und Rechtsaufzeichnungen Bern vor dem Herrschaftswechsel 1218 besass, lässt sich rekonstruieren. Dabei kommt Bern zugute, dass es, wie alle Zähringerstädte, von Beginn an mit Freiburger Recht bewidmet war – was bedeutet, dass prinzipiell alle Regelungen und Vergünstigungen des Freiburger Mutterrechts auch in der bewidmeten Tochterstadt galten. Eine Aufzeichnung des Mutterrechts war für eine solche Bewidmung weder in der Ausgangs- noch in der Empfängerstadt erforderlich, denn geschriebenes Recht war im nordalpinen Reich im 12. und frühen 13. Jahrhundert ebenso selten wie entbehrlich. Den Normalfall formuliert der Mainzer Reichslandfrieden von 1235: *Per totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto*<sup>5</sup> – die Regelung von Gerichtssachen und Handelsangelegenheiten erfolge nach althergebrachten Gewohnheiten und ungeschriebenen Recht.

Freiburg im Breisgau bildete hier eine frühe Ausnahme, seit in einer prekären politischen Situation<sup>6</sup> der junge Konrad von Zähringen den neuangeworbenen Kaufleuten 1120 ein schriftliches Marktgründungsprivileg erteilt hatte. Seinem Vorbild folgend, übergaben 1152 und 1186 sein Sohn und sein Enkel, die Herzöge Berthold IV. und Berthold V., beim Herrschaftsantritt den Freiburgern ebenfalls je eine durch neue Bestimmungen erweiterte Bestätigungsurkunde. Ihren weiteren Gründungen stellten sie es anheim, sich in Freiburg Abschriften dieser Urkunden und weiterer Rechtsaufzeichnungen zu besorgen. Diese Kopien dokumentierten jeweils den Rechtsstand im Übernahmehr Jahr – jene in Freiburg im Üchtland also den Stand um 1157, in Diessenhofen um 1178, in Bern um 1191, in Breisach um 1198. Keine davon hat materiell überdauert. Weil ihr Inhalt aber teilweise in erhaltenen nach-zähringische Rechtsaufzeichnungen der sie übernehmenden Städte einfloss, lässt er sich durch Textvergleich rekonstruieren.<sup>7</sup> Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt aus dem sich ergebenden Textgeflecht; grau eingefärbt sind hier die erhaltenen, weiß die verlorenen, aber rekonstruierbaren Texte. Deutlich erkennbar setzt die Herstellung umfangreicher offizieller Stadtrechtsurkunden in den 1240er-Jahren ein.

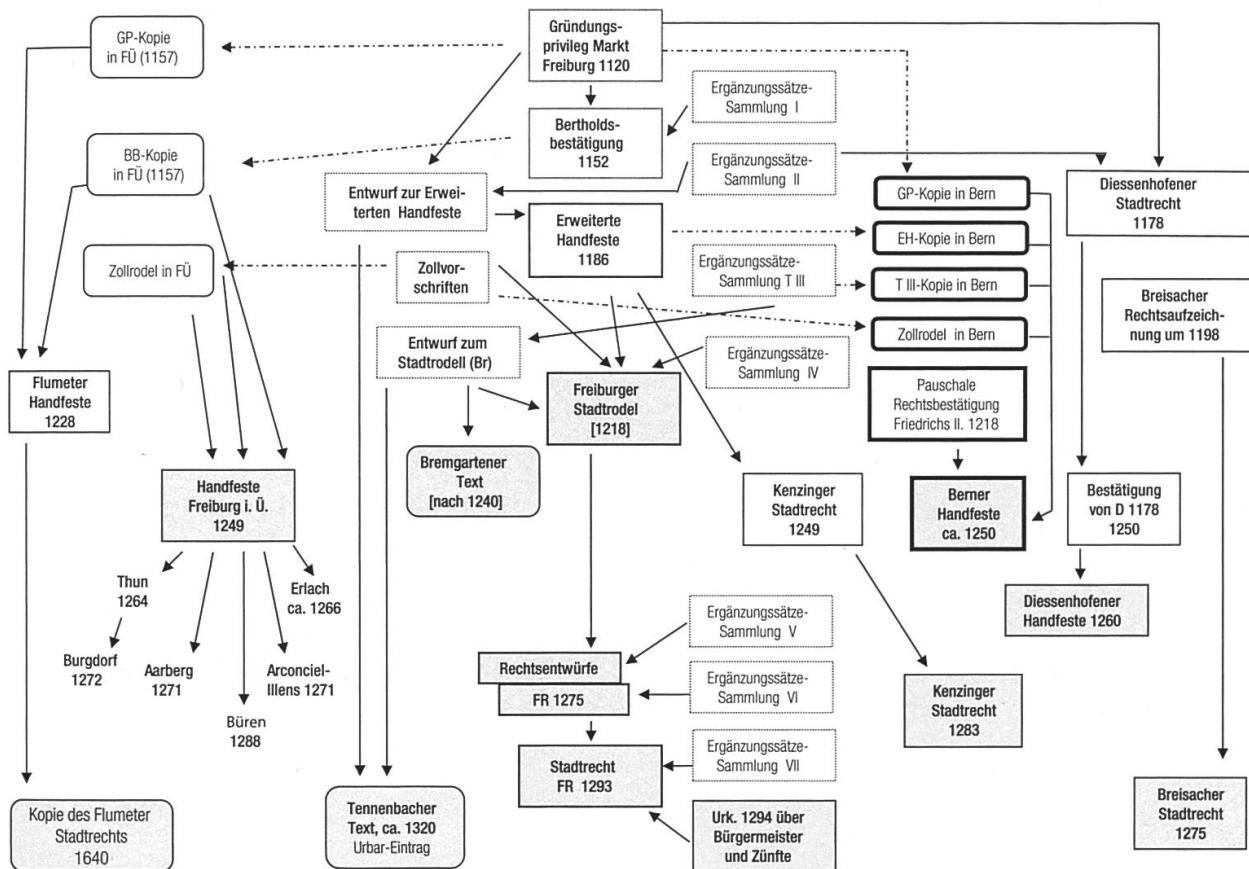


Abb. 1: Verlorene und erhaltene Rechtstexte der Freiburger Stadtrechtsfamilie  
(Entwurf: Marita Blattmann).

Das Recht, das sich in diesen Urkunden niederschlug, war auf zweierlei Art entstanden. Recht wurde entweder ‹gefunden› – zum Beispiel durch die Urteiler im Stadtgericht, deren an regionalen Gewohnheiten oder erinnerten Präzedenzfällen orientierte Entscheidungen dem ‹allgemeinen Rechtsempfinden› entsprachen und so die Auffassung stärkten, es gäbe ein ewiges, gottgewolltes Recht, das man schon deshalb nicht aufschreiben müsse, weil gerechte Urteile ihm zwangsläufig entsprangen. Daneben wurde Recht auch ‹gesetzt›. Dies geschah im städtischen Milieu einerseits durch die Stadtherren, die im 12. Jahrhundert mit besonderen Vergünstigungen Neusiedler anlocken wollten, und andererseits durch die sich verfestigende Bürgergemeinschaft selbst. Sie hatte eine Vielzahl lokal angepasster Gemeinschaftsbeschlüsse zu fassen, die eindeutig nicht göttliches, sondern Sitzungsrecht waren – Sanktionen für den Verkauf minderwertiger Waren etwa, Brotpreise, Umlagen für den Mauerbau usw. Zur Einhaltung solcher Beschlüsse und zur Akzeptanz der Urteile des Stadtgerichts verpflichtete sich jeder beim Eintritt in die Bürgergemeinde durch Eid.

Stadtherrenprivilegien, Bürgersatzungen und Gerichtsentscheidungen wurden im Freiburg der Zähringerzeit bisweilen auch schriftlich fixiert und lieferten so mittelbar eine Grundlage für den Inhalt der Berner Handfeste. Dabei enthielten auch die offiziellen Urkunden stets nur eine kleine Auswahl des geltenden Rechts. So startete das Freiburger Marktgründungsprivileg 1120 mit grosszügigen Vergünstigungen für die neuangeworbenen Kaufleute: Konrad von Zähringen verlieh ihnen Hofstätten zur freien Erbleihe gegen einen geringen Jahreszins, Beteiligung an der Allmende der Altsiedler, Freiheit von Zoll, Einquartierung und überkommenen Abgaben, Geleit auf dem Weg zum Markt mit Rückerstattungsgarantie für geraubte Waren, freie Vogt- und Pfarrerwahl und Entscheidung strittiger Fragen nach Kaufmannsrecht durch die Bürger selbst.<sup>8</sup> Nach dem Tod des Marktgründers Konrad wiederholte dessen Sohn 1152 in der sogenannten Bertholdsbestätigung die meisten dieser Zusagen, liess einiges obsolet Gewordenes – etwa die Allmendebeteiligung – weg und fügte Neuerungen wie die gerade im Ulmer Landfrieden beeideten Strafen für Diebstahl, Körperverletzung und Totschlag hinzu.<sup>9</sup> Analog verfuhr 1186 Konrads Enkel, dessen ‹Erweiterte Handfeste› nun 15 Bestimmungen umfasste. Die Bestimmungen, die zu dem angepassten Bestand der beiden Vorgängerurkunden neu hinzutraten, spiegeln brisante Themen der 1180er-Jahre die rechtliche Abgrenzung der Bürger gegenüber Ministerialen oder Auswärtigen und die Wahrung des Stadtfriedens durch Waffenverbote sowie empfindliche Sanktion von Gewaltdelikten wider.<sup>10</sup>

Mit der Ausstellung von Bestätigungsurkunden bei Stadtherrenwechsel stellten sich die zähringischen Stadtherren in Freiburg i. Br. in die Tradition des Marktgründers Konrad, zollten aber auch dem rein materiellen Aspekt Reverenz, dass sich Schriftliches nicht durch blosse mündliche Deklaration, sondern nur durch ein neues Schriftstück aktualisieren und ändern lässt. Die daneben geführten, kontinuierlich anschwellenden Ergänzungssätzesammlungen dienten vorwiegend als Gedächtnissstütze. Sie hielten auf einzelnen Pergamentstreifen oder -blättern Stadtgerichtsentscheidungen von besonderer Tragweite, Präzedenzurteile, Absprachen mit dem Stadtherrn und beschworene Einungen der Bürger fest, von denen einige wiederum in die jeweils nächste offizielle Stadtrechtsbestätigung Eingang fanden. Mehrere Dutzend solcher Notizen waren bis zum Ende der Zähringerzeit schon zusammengekommen; sie lieferten 1218 den Hauptbestand der 80 Bestimmungen des Freiburger Stadttrodels. Geführt wurde die Sammlung wohl im Auftrag der Bürger, die im Einvernehmen mit dem Stadtherrn interessierten Anfragern die Ergänzungssätze zur Auswahlkopie vorlegten.

Solche inoffiziellen Ergänzungssätzesammlungen werden unter den Bezeichnungen *rodales* oder *rescripta* auch in anderen Städten der Stauferzeit gelegentlich erwähnt, sind aber materiell kaum erhalten<sup>11</sup> und werden deshalb bedauerlicherweise in der Stadtrechtsforschung nach wie vor ignoriert. Dass es sie in Freiburg gab, lässt sich nachweisen, weil die Tochterrechtstexte Partien aus den offiziellen Stadtrechtsurkunden in feststehender Satzreihenfolge und fast identischem Wortlaut übernahmen, während ausgewählte Bestimmungen aus den Ergänzungssätzesammlungen in variierender Reihenfolge und Formulierung erscheinen. Kronzeuge für die Existenz dieser zweigeteilten Rechtsaufzeichnungen ist die Berner Handfeste, der wir nun endlich das Hauptaugenmerk zuwenden.

In der Schlussaufzählung der bestätigten Rechte benennt die Goldene Handfeste indirekt auch ihre Vorlagen. Gelten sollen in Bern dem königlichen Verleiher zufolge

*omnia suprascripta iura et libertates, nec non et illa omnia, per que et in quibus Chūnradus, dux Zeringie, Friburgum in Briscaugia construxit ... nec non et illa iura et libertates, que Berctoldus dux, quondam dominus vester, vobis dedit et confirmavit, et insuper omnia iura et libertates, que in rodalibus vestris et Friburgensium continentur, vel illa, que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis vestre et honore imperii conservando et augmentando rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda [...].<sup>12</sup>*

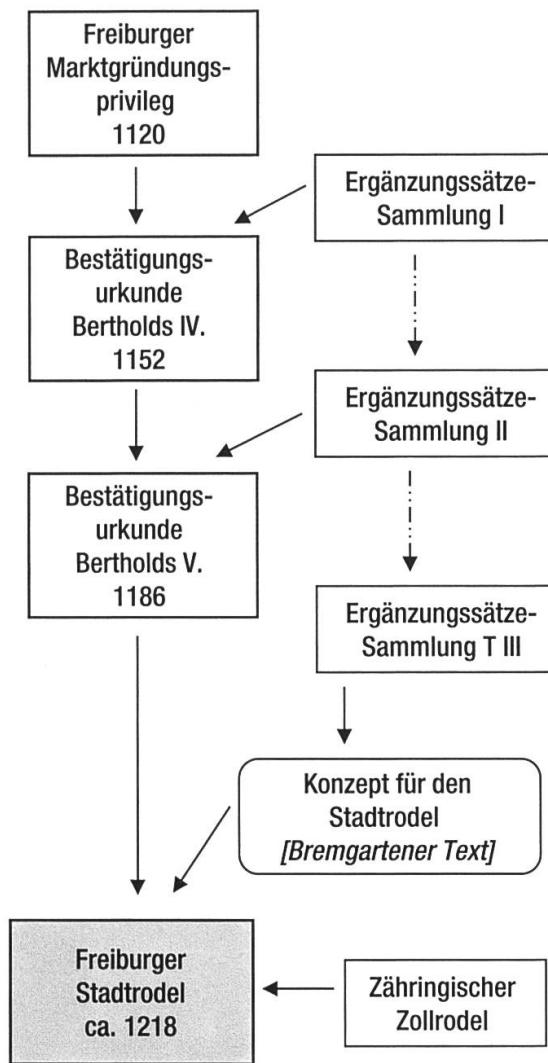


Abb. 2: Abfolge und Beziehungen der offiziellen Stadtrechtsprivilegien und inoffiziellen Ergänzungssatzesammlungen Freiburgs i. Br. in der Zähringerzeit (Entwurf Marita Blattmann).

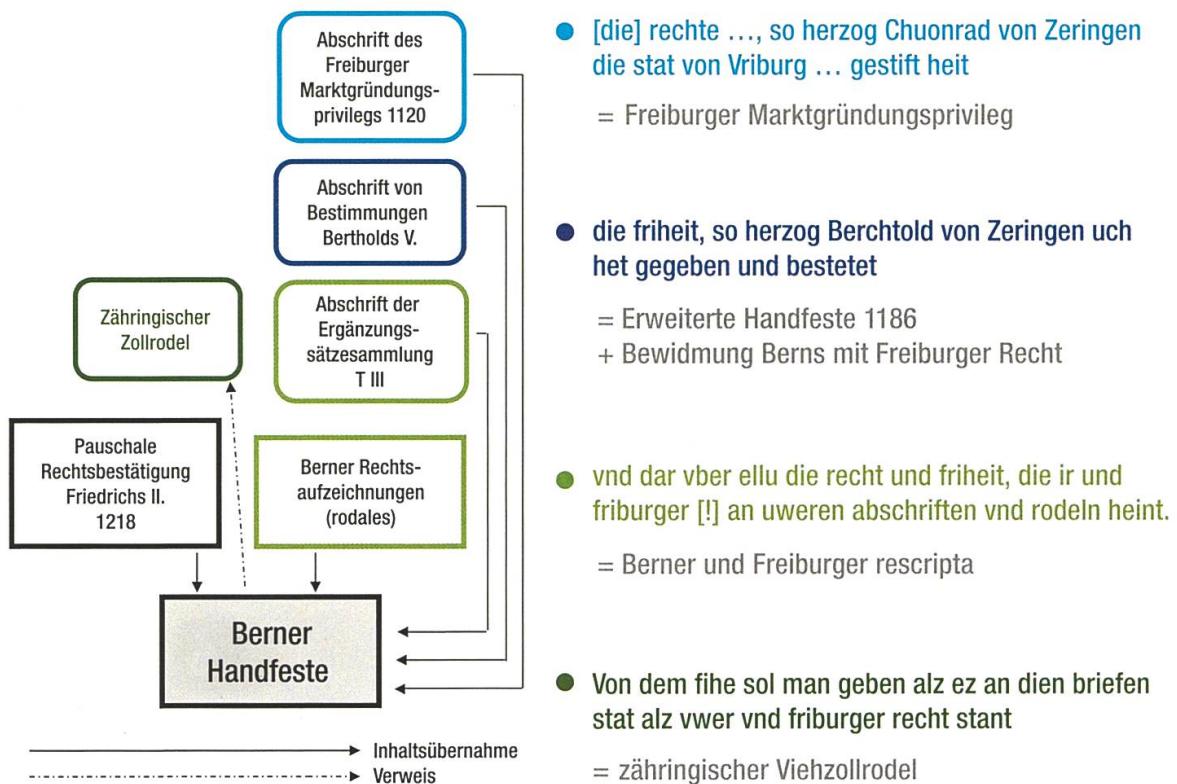


Abb. 3: Vorlagen und Bezugstexte der Berner Handfeste (Entwurf Marita Blattmann).

Hinzu kommt noch ein zähringischer Zollrodel.<sup>13</sup> Die hier erwähnten Vorlagen benennt Abbildung 3 noch einmal nach dem Wortlaut der ältesten deutschen Übersetzung der Handfeste.<sup>14</sup>

Genau diese Texte werden in der Berner Handfeste auch unverkennbar verarbeitet. Diese zitiert zunächst, in Untermischung mit Bestimmungen Friedrichs II., in ungewöhnlicher Breite das Freiburger Marktgründungsprivileg,<sup>15</sup> verarbeitet dann in Artikel 11–28 die Freiburger Erweiterte Handfeste Bertholds V. von 1186<sup>16</sup> und weitere Freiburger Bestimmungen aus der Zeit dieses Herzogs, der letzte Teil (Artikel 29–53) dokumentiert Kenntnisse der ebenfalls aus der Zeit Bertholds V. stammenden Freiburger Ergänzungssätzesammlung T III, deren Bestand 1218 weitgehend in den Freiburger Stadtrodel überging.

Den Stadtrodel selbst, die älteste materiell erhaltene Freiburger Rechtsaufzeichnung, die auf zwei untereinander gehefteten Blättern mit (zusammen) den stolzen Massen 43 × 112,8 cm 80 Bestimmungen enthält, kannten die Berner allerdings nicht. Dies gilt es festzuhalten, weil der gegenteilige Irrtum sich bis in die jüngste MGH-Edition aus dem Jahr 2010<sup>17</sup> hinein hartnäckig durch die Forschungsliteratur zieht. Mit entsprechenden Konsequenzen: Wer davon ausgeht, dass die Berner Handfeste den Freiburger Stadtrodel benutzt, gewinnt so für die Handfeste einen *terminus post quem*. Weil in heutiger Zeit der undatierte Stadtrodel einhellig in Bertholds V. Todesjahr im Februar 1218 gesetzt wird, ist das wenig elektrisierend. In der älteren Forschungsdiskussion bescherte der zwischen den Eckpunkten 1218 und 1275 oszillierende zeitliche Ansatz des Stadtrodels aber auch der scheinbar ihn kopierenden Handfeste ganz unterschiedliche Entstehungszeiten.

Nun folgt jedoch die Berner Handfeste in der Anordnung ihrer aus Freiburg übernommenen Bestimmungen der Ergänzungssätzesammlung T III und nicht dem Stadtrodel.<sup>18</sup> Sie übernimmt keines der im Stadtrodel neu auftretenden Rechte der *consules* – die den als treibende Kraft hinter der Handfestenerstellung zu vermutenden Berner Rat doch aufs Höchste hätten interessieren müssen – und macht auch die im Stadtrodel neu aufkommende Volte nicht mit, nun Herzog Berthold III. und nicht mehr seinen 1120 noch titellosen jüngeren Bruder Konrad als Gründer Freiburgs zu präsentieren. Die Berner haben den Freiburger Stadtrodel nie zur Kenntnis genommen. Der rechtliche Austausch zwischen den Bürgern beider Städte erscheint wie abgeschnitten, seit sich in den ersten Wochen nach Bertholds V. Tod herauskristallisierte, dass Bern und Freiburg künftig unter verschiedenen Stadtherren stehen würden, der gemeinsame Garant für die Gültigkeit der in den *rodales Bernensium et Friburgensium* enthaltenen Bestimmungen also wegfiel.

Mehr noch als die Erwähnung der *rodales vestrae et Friburgensium* im Epilog hat ein Satz im Artikel 16 den Irrtum genährt, die Handfeste stütze sich auf den Freiburger Stadtrodel: *De pecoribus vero fiat, sicut in rodali, qui iura vestra et Friburgensium continet, est expressum.* Bei dem Rodel, der ‹Freiburger Recht (*iura Friburgensium*) und darunter explizit Zollgefälle enthielt, konnte es sich nach einhelliger Forschungsmeinung nur um den Stadtrodel handeln, denn dieser bietet in § 12 die erste für Freiburg überlieferte Zolltarifliste. Allerdings haben die Interpreten die breite Bedeutungspalette ignoriert, die das Wort *ius* in Freiburger Stadtrechtstexten aufweist:<sup>19</sup> Es geht bei dem Verweis eindeutig um Zollgefälle (*iura thelonearii*).<sup>20</sup> Dass es einen zähringerzeitlichen Viehzolltarif tatsächlich gab, erweisen übereinstimmende Einträge im Freiburger Stadtrodel, in der Handfeste Freiburgs im Üchtland und im Flumeter Recht.<sup>21</sup> Vermutlich, weil diese Liste den ohnehin bis auf den letzten Zentimeter ausgereizten Umfang der Handfeste gesprengt hätte, verzichteten die Berner auf ein Insert und griffen zum Aussenverweis.

Halten wir fest: Die Berner besassen schon vor 1218 eine Sammlung geschriebenen Rechts, bestehend aus Kopien der offiziellen Freiburger Stadtrechtsurkunden von 1120 und 1186, einem Zollrodel und Einzelblättern mit Bestimmungen aus der Freiburger Ergänzungssätzesammlung. Aber auch die nur in Freiburg vorhandenen Aufzeichnungen konnten sie für sich beanspruchen, und zusätzlich schrieben sie selbst wohl auch die eine oder andere Bestimmung auf. Das spiegelt sich in der ‹besten Freiheit der Handfeste. Dass in ihrer Schlusspartie (Artikel 54) der König den Bernern auch jene Rechte bestätigt, die sie erst in Zukunft ihren Rodeln und *rescripta* hinzufügen würden,<sup>22</sup> hat man für einen besonders dreisten Zug der Fälschung gehalten. Wahrscheinlich liegt aber lediglich eine ungeschickt formulierte Referenz auf das Satzungsrecht der Bürger vor, das diese für viele Bereiche tatsächlich besassen.<sup>23</sup>

Versuchen wir nun, die Berner Handfeste unter den Urkunden Friedrichs II. für nordalpine Städte einzuordnen! 71 Stücke hat er in seiner 38-jährigen Königs- und Kaiserzeit an Bürger und Stadtverwaltungen in 35 verschiedenen Orten des *Regnum Teutonicum* adressiert.<sup>24</sup> Lediglich zehn davon (einschliesslich der Berner Handfeste) enthalten längere Normkataloge, die in Friedrichs Zeit neu zusammengestellt wurden und somit vom Charakter her Vergleichsstücke zur Handfeste sind. Über Zeitstellung und Umfang unterrichtet die folgende Tabelle:<sup>25</sup>

Jahr	Monat / Tag	Empfänger	Anzahl der Bestimmungen	Druckzeilen in der MGH-Edition
1215	Juli 29	Aachen	6	47
1218	April 15	Bern	54	243
1219	Juli 13	Goslar	50	136
1219	Sept. 14	Annweiler	8	38
1219	Nov. 8	Nürnberg	19	61
1220	Feb. 4	Molsheim	-	31
1220	Juni 2	Pfullendorf	8	51
1226	Juni	Lübeck	17	80
1230	Sept.	Regensburg	22	[ca. 75]
1237	April	Wien	9	[ca. 60]

Von diesen Vergleichsstücken ist die Berner Handfeste bei weitem die umfangreichste, nämlich fast doppelt so lang wie die zweitplazierte Urkunde für Goslar 1219, während die Lübecker Urkunde nur ein Drittel und die übrigen Diplome nur ein Viertel bis ein Achtel des Berner Volumens aufweisen. Berns 54 Artikel passen nur deshalb auf das ca. 40x42 cm grosse Blatt, weil die Wörter stark gekürzt und ungewöhnlich klein geschrieben sind. Singulär ist auch, dass die Berner Handfeste als einzige der zehn ausführlichen Stadtrechtsprivilegien keine Arenga aufweist.

Eindeutig waren die Verfasser nicht Mitglieder der Königskanzlei.<sup>26</sup> Dass der König immer wieder *vos et posteros vestros* – euch und euere Nachfahren – adressiert,<sup>27</sup> entspricht nicht dem Sprachgebrauch der Kanzlei, denn in den 705 Königsurkunden Friedrichs II. kommt diese Wendung nur an einer einzigen weiteren Stelle vor.<sup>28</sup> Die Handfestenverfasser beziehen sie aus dem Freiburger Marktgründungsprivileg.<sup>29</sup> Wo der König seine eigenen Rechtsnachfolger erwähnt, spricht er in der Handfeste ganz neutral nur von seinen *successores*,<sup>30</sup> üblich wäre die Erwähnung von deren Herrschereigenschaft.<sup>31</sup> Schon das ist ein Indiz dafür, dass die Handfestenverfasser mit den angeblich vom König verliehenen Freiheiten auch Rechtsnachfolger Friedrichs in Bern binden wollten, die keine Könige mehr waren. Denselben Eindruck erweckt der Handfestenartikel 9, demzufolge die Berner sich niemals *nobiscum vel cum aliquo, qui vester dominus fuerit*, zu Kriegszwecken weiter als eine Tagesreise von der Stadt entfernen müssen – wer zieht schon wenige Sätze nach der Zusicherung ewiger Reichszugehörigkeit für Bern einen anderen in Betracht, ‹der euer Herr sein wird›? Der Handfestenartikel 2 rechnet schliesslich gar damit, dass Bern einmal unter einem Reichsvikar stehen könnte.<sup>32</sup>

Auffallend sind auch die in der Berner Handfeste angewandten Redaktionstechniken. Üblicherweise wurden in der zähringerzeitlichen Freiburger Stadtrechtsfamilie Niederschriften aus verschiedenen Vorlagen zusammengefügt, indem man die jüngeren Texte zwischen dem (gegebenenfalls leicht modifizierten) Beginn und Ende der ältesten Urkunde einschob – das ist auch der Grund dafür, dass Einleitung und Schluss der Freiburger Marktgründungsurkunde von 1120 an mehreren Orten überliefert sind. Innerhalb der Zusammenschriften ordnete man die Texte nach Alter. Die Berner Handfeste verfährt mit ihrem zähringischen Bestand genau so – sie beginnt mit Pendants zur Marktgründungsurkunde, gefolgt von zähringischen Bestimmungen zunächst aus den ersten und anschliessend aus den letzten Jahren Herzog Bertholds II.<sup>33</sup> und mündet im Epilog der rahmenden Marktgründungsurkunde. In eine echte Königsurkunde hätte der so entstandene ‹Lokaltext› nun geschlossen inseriert werden müssen. Stattdessen bietet die Anfangspartie der Berner Handfeste ein mehrfaches Hin und Her zwischen den im Pluralis Maiestatis gehaltenen Rechten, die Friedrich II. Bern verlieh, und den in erster Person Singular gehaltenen Marktgründungsbestimmungen Konrads von Zähringen. Setzt man Zusagen des Königs in Normalgrösse und recte, Partien aus dem Freiburger Gründungsprivileg aber kursiv und petit, sieht das folgendermassen aus:

[2] **Promittimus** etiam vobis et posteris vestris firmiter, quod ipsum burgum de Berno ... in nostro et imperii **tenebimus** dominio ... [3] ... et nundias XV dierum, videlicet in festo sancti Georgii et post VIII diebus, et in festo Michaelis et post VIII diebus; [4] *et omnibus avenientibus tempore publici fori thelonium condono et pacem et securitatem rebus et corporibus ipsorum, tam veniendo tam recedendo, regia libertate promitto, preter eum, qui in burgensem miserit manus violentas. Et si aliquis mercatorum fuerit tempore fori spoliatus, si predatorem nominaverit, aut redi faciam aut persolvam.* [5] **Volumus** etiam, ut omnes mercatores tempore fori publici in plateis vel allodio imperii, ubicumque voluerint, preter allodia civium, sibi areas et tentoria preparent sine precio et contradictione. *Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, non stabit in meo vel rectoris mei iudicio, sed pro consuetudinario iure mercatorum, et maxime Coloniensium, a civibus diiudicetur.* [6] **Concedimus** etiam vobis regia libertate silvam, que dicitur Bremegarto ...<sup>34</sup>

Ganz offensichtlich wurden hier zwei ursprünglich getrennte Vorlagen zusammenmontiert und dabei im Wortlaut nicht angepasst – die Partie mutet an wie

die versehentliche Übernahme eines halbgaren Konzeptabschnitts. Denn dass der Handschriftenverfasser, wenn er es wollte, seine Vorlagen so subtil wie effektiv umzugestalten verstand, zeigt folgende Gegenüberstellung des Freiburger Ausgangstexts mit dem Berner Endresultat:

**Freiburger Marktgründungsprivileg § 7**

*Si qua disceptatio vel questio  
inter burgenses meos orta fuerit,  
non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum  
discutietur,  
sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium  
mercatorum, precipue autem Coloniensium,  
examinabitur iudicio.*

**Berner Handfeste § 5**

*Et si aliqua disceptatio tempore fori  
inter burgenses et mercatores orta fuerit,  
non stabit in meo vel rectoris mei iudicio,  
sed pro consuetudinario iure mercatorum,  
et maxime Coloniensium,  
a civibus diiudicetur.<sup>35</sup>*

Unter weitgehender Wahrung des Wortlauts verändert der Redakteur den Sinn seiner Vorlage massiv. Statt generell und für den Streit zwischen Bürgern gilt in Bern die Bestimmung nur noch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgern und Händlern zu Zeiten des öffentlichen Marktes. Aus dem Ermessen des Herrn oder *rector*, das in unklaren Lagen die Rechtsnorm bestimmt, ist eine Zuweisung der Sache weg vom Stadt- und hin zum Marktgericht geworden. Der *rector* der Freiburger Bürger, also der Niederrichter, wurde durch Austausch des Possessivpronomens verwandelt in den *rector* des Königs.

Zweierlei folgt aus dieser Beobachtung:

- 1) Der Verfasser der Berner Handfeste formulierte keine Königsurkunde zur ordnungsgemässen Erstverleihung, sondern redigierte aus einer ihm bereits vorliegenden Königsurkunde und anderen Vorlagen nach dem üblichen Verfahren einen neuen Text zusammen. Niemals hätte man in der Königskanzlei selbst die ‹Rede des Königs› mit in erster Person Singular formulierten Äusserungen eines anderen Rechtsverleiher untermischt, und man hätte dort eine solch ungeschickte Empfängerherstellung auch nicht akzeptiert.
- 2) Der Handfestenverfasser mixt schon von Beginn an die Vorlagen, weil er seinen Text streng thematisch gruppiert. Das tun die zähringerzeitlichen Rechts- texte noch nicht – sie springen zwischen verschiedenen Komplexen hin und her oder wiederholen gar in einer späteren Partie noch einmal einen bereits vorhandenen Satz mit einer Erweiterung. Die thematische Gruppierung und ebenso die (ab Art. 5) präzise Anpassung der Formulierungen in der Berner

Handfeste sprechen für eine Herstellung in einer Zeit, in der man Texte so aufbereitete, dass man Betreffe rasch auffinden und den Wortlaut in strittigen Fällen auch vor Gericht belasten konnte. Eine dergestaltige Textbehandlung ist eher in einer Generation zu vermuten, die mit den neuen Konsequenzen aus der Einführung des Schriftlichkeitsprinzips im kanonischen Prozess durch das Vierte Laterankonzil 1215<sup>36</sup> schon umzugehen gewohnt war.

Auch dies lässt die Entstehung eher nach der Mitte als schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts vermuten, also in der Zeit der Schlusskämpfe Friedrichs II. und seiner Söhne mit ihren Gegnern, in der viele Städte versuchten, auf geraden oder krummen Wegen an eine ‹Stadtrechtsurkunde› zu gelangen. Denn bei absehbarem Herrenwechsel waren vorweisbare schriftliche Privilegien nun von Vorteil. Nicht, weil man sich nach dem Inhalt strikt richten wollte, sondern als Sicherheitsmaßnahme. Neue Herren wollten aus Pietät oder um die Bürger für sich zu gewinnen ungern hinter den Status quo ihrer Vorgänger zurückfallen und gleich mit einer Teilaberkennung von bisher angeblich Besessenem antreten.

Solche Überlegungen könnten die Berner bewogen haben, ihre 1218 von Friedrich II. ausgestellte, knappe Urkunde durch eine ausführliche Variante zu ersetzen. Über die Hälfte des Textbestandes entnahmen sie dabei den im Eschatokoll benannten zähringischen Vorlagen.<sup>37</sup> Die neu hinzugekommenen Bestimmungen befassen sich oft mit Friedenssicherungsmaßnahmen und Erbangelegenheiten, für die das Satzungsrecht der Bürger unstrittig war – hier bestand keine Notwendigkeit, etwas zu fälschen. Wenn man das oben für die Vergleichsurkunden angewandte grobe Zeilenzählungsprinzip anwendet, ergeben sich (unter Einschluss von Protokoll und Eschatokoll) knapp 15 Prozent Textanteile, die explizit als königliche Verleihungen deklariert sind oder in denen der König selbst spricht. Hier standen die mit geübter Gewohnheit und Satzungsrecht nicht absicherbaren Privilegien, die man bei einer Entfremdung vom Reich auch wieder verlieren konnte. Diese Textpartien also muss man untersuchen für eine Antwort auf die Frage, ob die Berner die umfangreiche Handfeste in betrügerischer Absicht gefälscht oder ob sie nur ganz unschuldig jene Rechte ausführlich hineingeschrieben haben, die ihnen das knappe Königsprivileg von 1218 implizit bereits zusprach.

Tatsächlich geht in diesen Handfestenpartien ein warmer Regen auf Bern nieder: Übernahme von Stadt und Bürgern in den Schutz des Reiches, Befreiung von allen Diensten ausser der Hofstättenabgabe (Art. 1), Unveräußerlichkeit der Stadt (Art. 2), Steuerfreiheit, Lehnsfähigkeit der Bürger, Münzrecht und Jahrmarkt (Art. 3), Wahl und gegebenenfalls jährlicher Austausch von Amtsträgern, darun-

ter Schultheiss und *consules* (Art. 7).<sup>38</sup> Ausser der jährlichen Ratswahl ist nichts davon 1218 per se anachronistisch – allerdings schüttet auch keine andere Friedrich-II.-Urkunde ein solches Füllhorn über einer einzelnen Stadt aus, und Bern war 1218 als etwa 30 Jahre alte Landstadt bei allem Interesse, das Friedrich II. für Burgund hegen musste, kaum der Kandidat, dem jungen König all dies gleichzeitig abzuhandeln.

Vor allem aber: Wozu hätte 1218 eine Stadtrechtsurkunde mit ausführlichem Normenkatalog getaugt? Das Leben nach Gewohnheiten und weitgehend ungeschriebenem Recht hatte doch bis dahin in Bern offenbar gut funktioniert. Um aus den ‹Freiheiten›, mit denen der letzte Zähringerherzog Bern bewidmet hatte, etwas zu machen, brauchte man keine Pergamente mit Verfassungsregeln und Zivilrechtsvorgaben. Dass von den wenigen *rodales* und *rescripta*, die temporär Wichtiges auch schriftlich festhielten, ein Teil nur im fernen Freiburg lag, konnte sogar von Vorteil sein, denn so erstickte kein rasch greifbarer einengender Buchstabe die Aushandlungsprozesse in der jungen Stadt, die man durch göttliches, herren gewährtes und selbstgesetztes Recht gedeckt sah. Zähringische Urkunden, *rodales* und *rescripta* bildeten letztlich nur Präzedenzfallsammlungen ohne Verpflichtungscharakter. Das garantierte die Flexibilität des alltäglichen Rechtshandelns und unbemerkt Anpassungen an die Realitäten in der dynamischen Anfangszeit der Stadt. Denn dass man einmal Geschriebenes nicht durch mündliche Vereinbarung aufheben, sondern zwingend auch schriftlich anpassen – also streichen, umformulieren, ergänzen, im Extremfall vernichten – musste, band Kräfte und barg Konfliktpotential. Lange Texte mussten mit neuen Herren auch lang ausgehandelt werden. Wenn sie dabei etwas explizit verweigerten oder die Bürger etwas vergessen, manifestierte sich das Defizit langfristig in einem Dokument, dem die Aushandlungsgeschichte erhöhte Relevanz zuwies.

Kurz: Was geschriebenes Recht betraf, herrschte im nordalpinen Reich 1218 eindeutig noch die Devise *small is beautiful*. Man liess sich ohne viele Details *iura et libertates* bestätigen, zuzüglich einiger weniger aktueller Spezifika. Auch die Pauschalbewidmung mit dem Recht einer angesehenen Stadt war willkommen – eben alles, was grundsätzliche Ansprüche verlieh, die man flexibel mit Inhalt füllen konnte. Mit einer knappen Bestätigung der von Herzog Berthold V. verliehenen geschriebenen oder ungeschriebenen Freiheiten und der dauerhaften Übernahme in den Schutz des Reiches – was auch hiess: dem Anspruch auf Rechte, wie andere königliche Städte sie schon hatten – war Bern 1218 bestens bedient. Mehr Text will Heinemeyer in seiner rekonstruierten Fassung<sup>39</sup> der ersten Berner Königsur-

kunde auch nicht zugestehen. Ein Vergleich mit den übrigen frühen Stadtrechtsurkunden Friedrichs II. für nordalpine Empfänger legt nahe, dass einige ausgewählte Spezialverordnungen hinzugekommen sein dürften – welche, lässt sich kaum rekonstruieren. Jedenfalls war der Umfang begrenzt. Eine Stadtrechtsurkunde mit ausführlichem Normenkatalog hätte 1218 noch keinen Mehrwert dargestellt.

Das änderte sich bis zur Jahrhundertmitte. Der Beweiswert von Geschriebenen war nun entschieden gestiegen. Mit Blick auf den sich abzeichnenden Wechsel nicht nur des nominellen Stadtherrn Friedrich II., sondern – wie die Absetzung des Kaisers auf dem Konzil in Lyon 1245 andeutete – vielleicht auch der Königsfamilie war es nun günstiger, ausführliche Rechtstexte zur Bestätigung vorlegen zu können. Wahrscheinlich entstand in dieser Situation die Berner Handfeste – grösstenteils nur eine ‹feststellende› Fälschung, aber eben nicht durchweg. Irgendwo müssen auch Elemente untergebracht worden sein, die in den Augen der Verfasser den Aufwand dieser Nachherstellung lohnten.

Denn auf einen alten und echten Anschein legte man offenbar grössten Wert. Das erklärt meines Erachtens die Verwendung eines viel zu kleinen, aber mit einer Herstellungszeit zwischen 1156 und 1217 eben auch genau zum behaupteten Ausstellungsjahr passenden Pergamentstücks für die Handfeste: Die Auswahl an jahrzehntealten, grossen Pergamentfolia dürfte in Bern selbst wie auch am mutmasslichen Fälschungsort Kloster Frienisberg äusserst knapp gewesen sein; man musste nehmen, was noch da war. Die Verwendung neuen Pergaments mit ausreichender Schreibfläche – zum Vergleich: Die Goslarer griffen 1219 für einen nur etwa halb so langen Text zu einem mehr als doppelt so grossen Blatt<sup>40</sup> – war einfach zu riskant. Zeitgenossen konnten in der Stauferzeit altes von erst kürzlich gewonnenem Pergament problemlos unterscheiden, und die Feststellung des ‹Pergamentalters› war ein eingeführtes Kriterium bei der Echtheitsprüfung.<sup>41</sup> Dass die knappe Schreibfläche auf dem einzige greifbaren Pergamentstück passenden Alters den Schreiber zu stark gekürzten Wörtern in winzigen Buchstaben bei nur fünf Millimeter hohem Zeilenabstand zwang, konnte bei einer Echtheitsprüfung hingegen förderlich sein, liess sich doch ein auffälliges Schriftbild gegebenenfalls aus der damit einhergehenden Verkrampfung erklären.

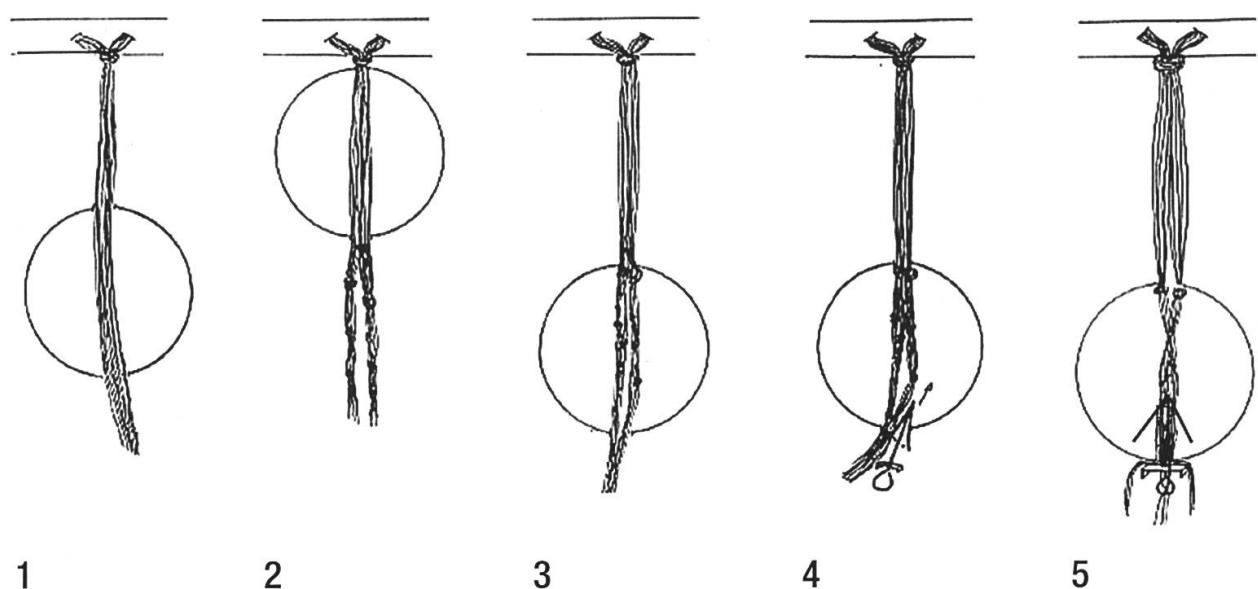
Am geringsten war aus Sicht der Zeitgenossen das Risiko, dass die Übertragung des von der ursprünglichen 1218er-Königsurkunde abgelösten Siegels auffallen konnte, denn die Hauptmanipulation entzog sich dem Auge der Betrachter: Sie fand im Inneren der Bulle statt. Einen von aussen sichtbaren Hinweis darauf gibt es jedoch, und weil dies in der jüngsten weitverbreiteten Publikation zum Ber-

ner Bullensiegel in Abrede gestellt wird, sei er hier angesprochen. Im Nachgang zu den gründlichen Untersuchungen des Bullenmechanismus durch Hans Strahm und Walter Heinemeyer unter Einsatz von Röntgenaufnahmen wurden 2002 an der damaligen Hochschule für Gestaltung, Kunst und Konservierung in Bern neue Aufnahmen hergestellt und so kommentiert, dass das Pendel wieder in Richtung originaler und unverletzter Bullenbefestigung ausschlug: «Keine Spur ist hingegen von einer durch Heinemeyer beschriebenen Lötstelle auf der Vorderseite im unteren, rechten Randbereich der Umschrift zu finden, die auf eine mögliche Reparatur nach einem Siegeltausch hinweisen könnte.»<sup>42</sup>

Hier hat man aber schlicht an der falschen Stelle gesucht. Nach Heinemeyer ist nicht auf der Vorderseite, sondern «am unteren Rand, rechts neben der Schnuröffnung, zwischen dem zweiten *R* und dem folgenden Kürzungszeichen von *ROMANOR'* ... offenbar ein kleines Loch nachträglich verlötet worden.»<sup>43</sup> In der Tat sieht man auf dem etwa 6 mm hohen Rand der Bulle, die man sich wie eine flache Dose vorstellen muss, die beschriebene hellere Stelle, und das könnte durchaus auf eine Manipulation hindeuten.<sup>44</sup>

Denn der Bullenmechanismus funktioniert prinzipiell so: Die Siegelfäden werden durch ein Loch oben und ein etwas weiteres Loch unten gezogen (1), die Bulle dann hoch zum Urkundenrand geschoben und die Fäden nach einem bestimmten Muster so geordnet und verknüpft (2), dass die Knoten durch die untere Öffnung noch hinein, durch die engere obere aber nicht mehr hinausrutschen können (3). Nach unten kann die Bulle also nicht mehr abgezogen werden. Um das Hochschieben und somit den lösenden Zugriff auf die innenliegenden Knoten zu verhindern, wird sodann von unten ein Stäbchen mit zwei seitlich aufgelösten Federchen – gleichsam ein Flügeldübel – eingeführt (4). Sein unteres Ende wird zu einem Ring gebogen, durch den Teile der Siegelfäden gezogen und verknotet werden können, andere Fäden drückt ein über dem Ring aufgesetztes u-förmiges Blättchen, das gleichzeitig die untere Bullenöffnung verschließt, nach oben an den Siegelrand. Der im Inneren entfaltete Spreizmechanismus des Flügelstabes blockiert nun das Hochschieben der Bulle; sie sitzt also nach oben und nach unten fest (5).

Allerdings ist der Effekt reversibel: Wenn es gelingt, die Flügel wieder an das Stäbchen anzulegen – den gespreizten Schirm also quasi wieder abzuspannen –, kann man den Mechanismus unverletzt aus der Bulle ziehen und neu verwenden. Genau das ist nach Heinemeyer in Bern geschehen, vielleicht indem man, nach Aufbiegen des unteren Ringes und Abstreifen des Verschlussblättchens, durch das



1

2

3

4

5

Abb. 4: Der Befestigungsmechanismus der Berner Handfestenbulle (Entwurf Marita Blattmann).<sup>44</sup>

untere Bullenloch einen Dietrich oder eine Schlinge einführte, um die Federn an den Stab zu pressen. Aber auch durch das verlöste Loch im rechten Bullenrand, etwa auf der Höhe, wo auf einem Ziffernblatt die Fünf steht, könnte diese Schlinge oder ein den Anpressvorgang unterstützendes Stäbchen eingeführt worden sein.<sup>45</sup> Die abgelöste Bulle wurde dann mit neuen, zwischen 1222 und 1265 gewonnenen Seidenfäden an der verfälschten Handfeste angebracht.

Die Berner Handfeste ist also eine ‹diplomatische Fälschung›, weil sie nicht, wie angegeben, 1218 in der Königskanzlei des Ausstellers Friedrich II. entstanden ist. Wenn man auf der breiten Skala der Fälschungen ganz links den dreisten Betrug und ganz rechts die unschuldige Nachherstellung eines Dokuments über einen unbestreitbar bestehenden Zustand ansetzen würde, stünde sie näher bei den Nachherstellungen. Vielleicht hätten die Hersteller selbst sie nach einer Einführung in die Terminologie als ‹feststellende Fälschung› eingeordnet, als Zusammenstellung von Rechten, die Bern in der Mitte des 13. Jahrhunderts tatsächlich zustanden. Aber die ganze Wahrheit wäre das nicht. Denn die Handfeste projiziert zum ersten ‹Freiheiten›, die man durch Behauptung und Übung bis zum Ende der Stauferzeit entwickelt hatte, ins Jahr 1218 zurück, und sie ist zum zweiten, salopp gesagt, ein aufwendig auf Alt getrimmtes Fake. Eine Montage aus verschiedenen Texten, niedergeschrieben auf altem Pergament, einem königlichen Aussteller untergeschoben und mit einer abgelösten Königsgoldbulle behängt – das ist auch für Mitglieder einer primär nicht-schriftlichen Rechtskultur kein Akt reiner Redlichkeit. Man wollte sich mit der behaupteten königlichen Rechtsverleihung in der Verhandlung mit einem neuen Stadtherrn einen Vorteil verschaffen. Im Entdeckungsfall konnte man sich herausreden, man habe ja nur disparate Texte zur grösseren Bequemlichkeit zusammengefasst. Aber irgendwo dürften der präsentierten Milch der frommen Denkart auch ein paar Tropfen Drachengift zugesetzt worden sein – unbegründete Ansprüche, die König Rudolfs Bestätigung des *privilegium Friderici* 1274<sup>46</sup> dann in zugesprochene Rechte verwandelte. Wo genau, könnte durch detaillierte Untersuchungen der Berner Geschichte des 13. Jahrhunderts vielleicht erhellt werden.

## Endnoten

- 1 Knappe Zusammenfassung der Forschungsdiskussion um Echtheit oder Fälschung der Berner Handfeste in den Einleitungen zur Edition in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 1971 (wie Anm. 3), 35–39 und der MGH-Edition: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14.3: Die Urkunden Friedrichs II. 1218–1220, bearb. von Walter Koch u. a. (= MGH Diplomata 14.3), Hannover 2010, Nr. 439, 23–33, 24–27. – Walter Heinemeyer: Die Berner Handfeste, in: Archiv für Diplomatik 16 (1970), 214–324, ordnet 217–227 nach gründlicher vergleichender Untersuchung von Schrift, Siegel und Diktat die Handfeste als Fälschung ein, am ehesten geschrieben von einem Frienisberger Mönch zwischen 1249 und 1255 (316), möglicherweise auch erst beim Herrschaftsantritt König Rudolfs I. 1273 oder in der Phase kurz nach dessen Tod 1292/93 (237–239). Rainer C. Schwinges: Erfolgreich gefälscht – die Goldene Handfeste, in: Ders. (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, 231f., 273 erscheint eine Anfertigung in den frühen 1270er-Jahren am plausibelsten. – Produktivster Vertreter der Echtheitsthese war Hans Strahm, vgl. Anm. 4 und 29.
- 2 Eine Bestandsaufnahme der Herrschaftszeit des letzten Zähringers und der Situation nach seinem Tod bieten die Beiträge in Jürgen Dendorfer/Heinz Krieg/R. Johanna Regnath (Hg.): Die Zähringer. Rang und Herrschaft um 1200, Ostfildern 2018.
- 3 Berner Handfeste, in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1–2: Das Stadtrecht von Bern 1 und 2, in zweiter Auflage bearb. von Hermann Rennefahrt/Hermann Specker (= SSRQ Bern I,1 und 2), Aarau 1971, 39–59, hier Art 1, 40. Wegen der in der Forschung etablierten Einteilung in Artikel wird diese Edition der unnummerierten MGH-Edition (wie Anm. 1) vorgezogen.
- 4 Zu diesem Siegel und seinem Befestigungsmechanismus Walter Heinemeyer (wie Anm. 1), 258–274, in Auseinandersetzung mit Hans Strahm: Die Berner Handfeste, Bern 1953. Neue Röntgenbilder, aber keine weiterführenden Ergebnisse bietet Barbara Spalinger: Die Goldbulle der Handfeste im Röntgenbild, in: Rainer C. Schwinges (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, 233.
- 5 MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2: 1198–1282, hrsg. von Ludwig Weiland (= Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV, 2), Hannover 1896, Nr. 196, 241–247, hier 241.
- 6 Thomas Zott: Das Zähringerhaus unter Kaiser Heinrich V. und die Freiburger Marktgründung 1120, in: Hermann Schäfer (Hg.): Geschichte in Verantwortung. Festschrift für Hugo Ott zum 65. Geburtstag, Frankfurt/New York 1996, 25–52.
- 7 Marita Blattmann: Die Freiburger Stadtrechte unter der Stadtherrschaft der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und frühen 13. Jahrhunderts. Bd. 1: Untersuchung. Bd. 2: Anhang, Freiburg/Würzburg 1991.
- 8 Freiburger Marktgründungsurkunde von 1120, rekonstruierter Text bei Marita Blattmann (wie Anm. 7), Anhang 1, 531–533.
- 9 Rekonstruierter Inhalt bei Marita Blattmann (wie Anm. 7), Anhang 14.2, 705–709.
- 10 Rekonstruierter Inhalt bei Marita Blattmann (wie Anm. 7), Anhang 14, 713–717.
- 11 Zusammenstellung der ermittelbaren Stücke bei Marita Blattmann: Rechtssetzung und Rechtsverschriftlichung in den deutschen Städten zur Zeit Friedrichs II., in: Andrea Romano (Hg.): ... colendo iustitiam et iura condendo ... Federico II legislatore del Regno di Sicilia nell'Europa del Duecento. Per una storia comparata delle codificazioni europee. Atti del Convegno internazionale di studi, Messina – Reggio Calabria 20–24 gennaio 1995, Messina 1997, 573–617, bes. 579–587.
- 12 Berner Handfeste (wie Anm. 3), Art. 54, S. 58.
- 13 Dazu unten bei Anm. 19.
- 14 Der Abdruck der Berner Handfeste in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (wie Anm. 1) stellt diese Übersetzung, «die ihrer Sprache nach aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammen dürfte» (S. 60), dem lateinischen Handfestentext gegenüber.
- 15 Berner Handfeste (wie Anm. 3), Partien in Art. 1–11, S. 39–43 und Art. 54, S. 58; vgl. im Einzelnen Marita Blattmann (wie Anm. 7), 54–63, 238, 327f. und Tabelle 15 auf Seite 499.

- 16 Sie ist rezipiert in der Handfestenpartie Art. 11 bis 28, Marita Blattmann (wie Anm. 7), 238–242, 367f., Tabelle 14, 496–498 und aus Tabelle 10 die Partien auf 478–481.
- 17 MGH Diplomata 14.3 (wie Anm. 1), 27. – Zum Freiburger Stadtredel zusammenfassend Marita Blattmann (wie Anm. 7), 200–247 und 370–374, speziell zu seinem Verhältnis zum Berner Recht 28–30, 55–57, 238f., 246, 364 und 370f. Jüngster Abdruck des Freiburger Stadtredels ebd., 552–564.
- 18 Marita Blattmann (wie Anm. 7), 238f.
- 19 Vgl. zur Bedeutung von *ius* in Freiburger Rechtstexten Tabelle 5.4 bei Marita Blattmann (wie Anm. 7), 465–467.
- 20 Mit den Worten *Hec autem sunt iura thelonearii* leitet der Freiburger Stadtredel die Zolltarifliste auch ein, Marita Blattmann (wie Anm. 7), § 12, S. 553. Die Stadtrechtsurkunde von 1293, § 115, übersetzt ‚Dis sint des zolners reht‘, ebd. 691.
- 21 Marita Blattmann (wie Anm. 7), 206–214 und Tabelle 6/7 der Zollbestimmungen und Zolltarife im Freiburger Rechtskreis ebd. 468–470.
- 22 Berner Handfeste (wie Anm. 3), Art. 54, S. 58: ... *illa [iura], que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis vestre et honore imperii conservando et augmentando rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda, vobis et cunctis posteris vestris auctoritate regia concedimus et confirmamus.*
- 23 So sprechen die Freiburger Marktgründungsurkunde (wie Anm. 7), § 7, 532 und die Bertholdsbestätigung von 1152 in § 8 den Bürgern die Kompetenz zu, verbindliche *decreta* für den Stadtrichter festzulegen, Marita Blattmann (wie Anm. 7), 707 und 111–113. Der Stadtredel, § 79 (ebd. 563), erwähnt 1218 das Recht der *consules*, Willküren zu beschliessen.
- 24 Resultat einer Auszählung in Johann Friedrich Böhmer: *Regesta Imperii V: Jüngere Staufer. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, Erste Abteilung*, Bd. 1–2, bearb. von Julius Ficker (= *Regesta Imperii V,1,1 und V,1,2*), Innsbruck 1881–1882, sowie Bd. 4: Nachträge und Ergänzungen, bearb. von Paul Zinsmaier (= *Regesta Imperii V,4,6*), Köln/Wien 1983. Differenzierte Zusammenstellung und genauere Zuordnung bei Marita Blattmann (wie Anm. 11), 591–596.
- 25 Die erfassten Urkunden mit längeren Normkatalogen stellte Friedrich II. aus für Aachen 1215 (Juli 29; BF 814; ed. DD 14.2 Nr. 316, S. 290–292); Goslar 1219 (Juli 13; BF 1025, ed. DD 14.3 Nr. 528, S. 203–208); Annweiler 1219 (Sept. 14; BF 1054; ed. DD 14.3 Nr. 559, S. 269–271); Nürnberg 1219 (Nov. 8; BF 1069; ed. DD 14.3 Nr. 578, S. 304–307); Molsheim 1220 (Feb. 4; BF 1088; ed. DD 14.3 Nr. 598, S. 346–348); Pfullendorf 1220 (Juni 2; BF 1136; ed. DD 14.3 Nr. 608, S. 418–420); Lübeck 1226 (Juni; BF 1636; ed. DD 14.5 Nr. 1197, S. 653–658); Regensburg 1230 (Sept; BF 1825); Wien 1237 (April; BF 2237). – Die Abkürzung BF steht für *Regesta Imperii V* (wie Anm. 24), die Abkürzung DD 14.2 usw. bezieht sich auf die bisher erschienenen einschlägigen MGH-Bände der Urkunden Friedrichs II.: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 14.2: Die Urkunden Friedrichs II. 1212–1217, bearb. von Walter Koch u. a. (= MGH Diplomata 14.2), Hannover 2007. – Bd. 14.3 (wie Anm. 1). – Bd. 14.5: Die Urkunden Friedrichs II. 1222–1226, bearb. von Walter Koch u. a. (= MGH Diplomata 14.4), Wiesbaden 2017. – Der Umfang der Urkunden für Regensburg und Wien wurde geschätzt aufgrund ihrer Drucke in F. Keutgen (Hg.): *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1899, Nr. 160, S. 197–199 und Nr. 165, S. 210–212.
- 26 Paul Zinsmaier: Zur Kritik der Berner Handfeste, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 111 NF 72 (1963), 75–119 – Walter Heinemeyer (wie Anm. 1), bes. 280–314. – Walter Heinemeyer: Ulrich von Bollingen – weder Verfasser noch Schreiber der Berner Handfeste, in: *Archiv für Diplomatik* 24 (1978), 381–407 sowie knapp zusammenfassend die Einleitung zur MGH-Edition 2010 (wie Anm. 1) stellen Anhaltspunkte gegen eine Kanzleimäßigkeit der Handfeste zusammen. Insbesondere hat Zinsmaier die kanzleifremde Platzierung der Zeugenliste vor der Corroboratio, die die Handfeste aufweist, in mehreren Berner Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts wiedergefunden. – Hans Strahm 1953 (wie Anm. 4) und Ders.: Ulrich von Bollingen, der Verfasser und Schreiber der Berner Handfeste, in: Helmut Beumann (Hg.): *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, Köln/Wien 1974, 555–569, sieht in der Handfeste die echte Urkunde eines Mitgliedes der Königskanzlei.

- 27 Berner Handfeste (wie Anm. 1), Art. 1, S. 40: *vos ... et posteros vestros* (zweimal); *vobis et posteris vestris.* – Art. 2, S. 40: *vobis et posteris vestris.* – Art. 54, S. 58f.: *vobis et cunctis posteris vestris; a nobis et a posteris nostris ... vobis et posteris vestris.*
- 28 In der Schenkung einer Hofstatt zum Kapellenbau an die Frankfurter Bürger, MGH Diplomata 14.3 (wie Anm. 1), Nr. 540, S. 226–228, hier S. 227, Z. 38–40.
- 29 Freiburger Marktgründungsurkunde (wie Anm. 7), S. 531 Prolog: *ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in evum obtineant.* S. 533 Epilog: *me et posteros meos que supradicta sunt semper impleturos securitatem dedi;* wiederaufgegriffen in der Berner Handfeste (wie Anm. 1), Art. 54, S. 58: Konrad von Zähringen verspricht den Bürgern, *quod ipse et posteri sui ipsis semper eadem iura inviolabiter observarent.*
- 30 Berner Handfeste (wie Anm. 1), Art. 7, S. 42: *nos nec aliquis successorum nostrorum;* Art. 8, ebd.: *a nobis vel a successoribus nostris.*
- 31 Typisch die Stellen im Friedrich-II.-Privileg für Nürnberg 1219 (MGH DD 14.3, Nr. 578, S. 304–307, hier S. 306, Z. 9f.): *nos et nostros successores Romanorum reges et imperatores* oder für Lübeck 1226 (MGH DD 14.3, Nr. 1197, S. 653–658, hier S. 656, Z 29): *nec nos, nec aliquis imperatorum, successorum nostrorum.*
- 32 Berner Handfeste (wie Anm. 2), Art. 1, S. 40: *vos et posteros vestros liberos esse volumus ab omni alia servicii exactione a nobis et a cunctis successoribus nostris vel nostris vicariis.*
- 33 In der Gegenüberstellung des Handfesteninhalts und anderer zähringischer Stadtrechts-  
texte in Marita Blattmann (wie Anm. 7), Tabelle 14, 496–498 markieren gestrichelte Linien diese Dreiteilung.
- 34 Leicht modifiziert wurden hier mit dem ursprünglichen 1218er-Königsprivileg die Artikel 4, 1 und 7 der Freiburger Marktgründungsurkunde (wie Anm. 8) zusammenmontiert.
- 35 Berner Handfeste (wie Anm. 1), Art. 5, S. 41 und Marita Blattmann (wie Anm. 7), 532.
- 36 Antonius García y García (Hg.): *Constituções Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (= *Monumenta Iuris Canonici, Series A: Corpus glossatorum* 2), Città del Vaticano 1981, cap. 38, S. 80f.
- 37 Eingeschränkt, da auf die Jahrmarktzeiten reduziert, werden Zollfreiheit und Marktgeleit in der Berner Handfeste (wie Anm. 1), Art. 4. Bestätigt werden von den zähringischen Freiheiten unter anderem die Rechtssetzungskompetenz im Stadtgericht (Art. 5), Allmendenutzung (Art. 6), Kriegsfolgebegrenzung und Einquartierungsfreiheit (Art. 9) sowie die Freiheit von Zuzüglern nach Jahr und Tag (Art. 13), wiederholt auch zahlreiche straf- und zivilrechtliche Regelungen. Tabelle 14, S. 496–498 bei Marita Blattmann (wie Anm. 7) vermittelt im Überblick, welche Handfestenrechte originell und welche schon zuvor im Freiburger Rechtskreis belegt sind. Gegen eine zähringische Einrichtung wendet sich Art. 7, S. 42: *De domo etiam, quam dux Berctoldus apud vos firmavit, vobis statuendo promittimus, quod de ipsa nunquam a nobis vel a successoribus nostris aliquod dampnum patiamini vel gravamen.* Wenn der Eintrag sich tatsächlich auf die Burg Nydegg bezieht, muss die Handfeste vor deren Schleifung 1268/1270 niedergeschrieben worden sein.
- 38 Berner Handfeste (wie Anm. 1), hier eine verdichtete Version der wesentlichen Privilegien: *Burgum de Berno et universos burgenses ... in nostrum et imperii Romani dominium recepimus et defensionem, imperpetuum ... vos liberos facientes ... et absolventes ab omni servicii exactione, qua oppressi fuistis, nisi tantum a censu domorum et arearum vestiarum* (Art. 1). – *Burgum de Berno ... nunquam nec vos feudaliter, venditione, permutatione vel alio modo alienabimus nec subtrahemus a nostra vel imperii Romani potestate ...* (Art. 2), *sed in fundo et allodo imperii volumus vos libere et sine exactione residere, et etiam iure feodali tamquam alios fideles et ministeriales imperii gaudere, et monetam libere habere, et nundias XV dierum* (Art. 3). – *Sculptetum, sacerdotem, scolasticum, sacristam, consules, preconem vel aliquem officialem ..., quos vos communi consilio vobis prefeceritis, nos tenebimus confirmare. Singulis etiam annis poteritis sculptetum et consules vel etiam omnes officiales civitatis mutare et alias eligere, preter sacerdotem* (Art. 7).
- 39 Walter Heinemeyer (wie Anm. 1), S. 315.
- 40 DD 14.3 (wie Anm. 1), S. 203, Z. 17: Rund 67 × 56 cm ist die Goslarer Stadtrechtsurkunde gross, das ergibt ca. 3500 cm<sup>2</sup> Schreibfläche, während die Berner Handfeste nur auf ca. 1600 cm<sup>2</sup> kommt.

- 41 Jörg W. Busch: *Certi et veri cupidus. Geschichtliche Zweifelsfälle und ihre Behandlung um 1100, um 1300 und um 1475. Drei Fallstudien*, München 2001, 105f., 111 und 123 berichtet von drei Urkundenprüfungen 1199, 1171 und 1289, bei der im Fall 1 eine erhebliche Differenz zwischen sehr altem Pergament und deutlich jüngerer Schrift, im Fall 2 ein Pergamentalster von weniger als hundert Jahren und im Fall 3 ein Pergamentalster von höchstens sechs Monaten für eine angeblich 54 Jahre alte Urkunde festgestellt wurde. Gerade Fälschungen, die man bald nach der Fertigstellung vorlegen wollte, konnte also offenbar der Beschreibstoff verraten.
- 42 Barbara Spalinger (wie Anm. 4), 233, und ebenda im Weiteren: «Die Röntgenuntersuchung konnte einen unbeschädigten und den Gewohnheiten der damaligen Zeit entsprechenden Befestigungsmechanismus nachweisen ... Zudem sind auf den Röntgenbildern keine eindeutigen Veränderungen zu erkennen, die darauf hinweisen würden, dass die Versiegelung einmal ausgewechselt wurde.» – Die Titel der erwähnten Untersuchungen Strahms und Heinemeyers stehen in Anm. 4.
- 43 Walter Heinemeyer (wie Anm. 1), 271. Er fährt fort: «Vielleicht war rechts davon, zwischen N und O, ein weiteres Löchlein. Über beide Stellen ziehen ... Feilspuren hinweg, vermutlich um ein einheitliches Bild zu schaffen und die Lötstellen zu verdecken.»
- 44 Erstabdruck der Skizze in Hans Schadek/ Karl Schmid (Hg.): *Die Zähringer. Anstoss und Wirkung (=Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 2)*, Sigmaringen 1986, 260.
- 45 Walter Heinemeyer (wie Anm. 1), 271f.
- 46 Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: *Stadtrechte*, Bd. 3: Das Stadtrecht von Bern 3, bearb. von Hermann Rennefahrt (SSRQ Bern I,3), Aarau 1945, Nr. 15, S. 39f. von 1274 Jan. 15.